



Satzung

§ 1

Der Verein der Freunde des Adam-Kraft-Gymnasiums (AKG) e.V. mit Sitz in Schwabach, Bismarckstr. 6, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und kulturellen Bestrebungen und Anliegen des Adam-Kraft-Gymnasiums in Schwabach. Er will als Zusammenschluss der Eltern und Lehrkräfte der Schule, insbesondere auch der ehemaligen Schüler und Lehrer der Schule sowie ihrer Freunde und Förderer das AKG ideell und materiell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und sich dem Wohle der Schulgemeinschaft widmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Verbindung mit der Schule, durch Vorträge und andere Veranstaltungen. Die Darbietungen können von Mitgliedern, Lehrern und anderen Persönlichkeiten gestaltet werden. In materieller Hinsicht gewährt der Verein der Schule und ihrer Schülerschaft Hilfe durch Beschaffung von Lehrmitteln und Büchern, Ausgestaltung der Schulräume, Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten und Schulausflüge sowie für sonstige Veranstaltungen der Schule, soweit staatliche Mittel hierfür fehlen. Er kann den Elternbeirat, der gemäß den Bestimmungen für Gymnasien in Bayern zu bilden ist, bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell unterstützen.

- (2) Seinen materiellen Zweck sucht der Verein zu erreichen mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach zur Verwendung für das Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach.

§6

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören
 - a) die Eltern gegenwärtiger und ehemaliger Schülerinnen und Schüler des Adam-Kraft-Gymnasiums,
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler dieser Schule,
 - c) die gegenwärtigen und ehemaligen Lehrkräfte der Schule
 - d) sonstige Freunde und Gönner der Schule (natürliche und juristische Personen), die bereit sind, der Schule mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihre Entwicklung zu fördern.
- (2) Beitritt und Austritt sind jederzeit möglich und erfolgen durch formlose schriftliche Erklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Zusätzliche Spenden werden gerne entgegengenommen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Leitung des Vereins erfolgt

- a) durch den Vorstand (§ 9)
- b) durch die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9

Vorstand, Amtsdauer und Tätigkeit des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Ihn unterstützen der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
Dem erweiterten Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der bis zu sechs Mitglieder haben kann.
- (2) Der erweiterte Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der erweiterte Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
- (3) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Tätigkeit des Vereins fest, er berät und entscheidet über alle seine Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind; ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins; über die Höhe und Zweckbestimmung der Mittel, die er der Leitung des Adam-Kraft-Gymnasiums zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele des Vereins zur Verfügung stellen will, entscheiden der erweiterte Vorstand und Beirat gemeinsam.
- (4) Der erweiterte Vorstand und der Beirat treten mindestens zweimal jährlich, spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist eine kurzgefasste Niederschrift anzufertigen.
- (5) Zur Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder erforderlich.
Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung der Vorstandschaft,
 - c) die Wahl des erweiterten Vorstandes und des Beirats,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies verlangt.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Verständigung der Mitglieder.
In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge sind zu behandeln, wenn die Mehrheit der Versammlungsmitglieder zustimmt.
- (3) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung leitet.
- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Dabei müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen neu eingeladen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Schriftführer, Schatzmeister und Rechnungsprüfer

- (1) Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Scheidet er aus dem Amte aus, so bestimmen der Vorstand und der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.
- (2) Der Schatzmeister nimmt die Mitgliedsbeiträge und die für die Vereinigung bestimmten sonstigen Zuwendungen entgegen und verwaltet sie. Scheidet er aus dem Amte aus, so bestimmen der Vorstand und der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.
- (3) Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich das Kassenbuch und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.
Sie schlagen die Entlastung des Vorstands und Beirats vor.